

Vereinsatzung

für den „Reit- und Voltigierclub Schoenbrunn“ e. V.

- § 1 : Der Verein führt den Namen „Reit- und Voltigierclub Schoenbrunn“ e. V. Er hat seinen Sitz in D-84028 Landshut/Bay. und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- § 2 : Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung an.
- § 3 : Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977)
- a) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet von Reit- und Voltigiersport, sowie Reitkultur und –kunst. Aufgabe des Vereins ist es Kinder, Jugendliche und Erwachsene unter fachkundiger Aufsicht mit dem Wesen des Pferdes vertraut zu machen, durch Anleitung im Umgang mit Pferden, sowie deren vielseitiger Ausbildung bis zu hoher Turnierreife. Richtschnur für die reiterliche Arbeit im Verein sind die equestrischen Grundsätze der klassischen Reitkunst. Der Verein ist besterbt, den Jugend-Reitsport als wertvolles Mittel für die charakterliche Erziehung und körperliche Ertüchtigung des heranwachsenden Menschen in all' seinen Disziplinen zu fördern und in besonderem Maße altes reiterliches Kulturgut zu pflegen.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- f) Pflichten der Mitglieder – LPO und Verstöße gegen den Tierschutz
- Abs. 1 Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
- 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechen angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
- 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- 1.3 die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren , d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- Abs. 2 Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und der Wettbewerbsordnung (WBO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschl. ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrn für Reiter/Voltigierer und/oder Pferd geahndet werden.

- § 4 : Mitglied kann jeder werden, der beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist binnen Vier-Wochen-Frist die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die dann mit 2/3-Mehrheit endgültig entscheidet. die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.
- § 5 : Vereinsorgane sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.
- § 6 : Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzendem (Präsident), dem zweiten Vorsitzendem (Vize-Präsident) und dem dritten Vorsitzendem, der zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat (Schatzmeister).
Der erste Vorsitzende vertritt den Verein allein, der zweite Vorsitzende und dritte Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der zweite und dritte Vorsitzende zu Vertretung des ersten Vorsitzenden nur im Falle von dessen Verhinderung berechtigt sind. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
- § 7 : Der Vereinsausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern und den Beiräten. die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4 dieser Satzung zu. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Dem Vereinsausschuss müssen als Beiräte angehören der Schriftführer, der Vertreter der Elternschaft für Jugendliche unter 21 Jahren, sowie der Jugendwart. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter, sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.
- § 8 : Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschuss-beiräte, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Die Einberufung zu allen Mitgliedsversammlungen erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/3 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

- § 9 : Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle Einnahmen (Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Spende, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden. die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Veraltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 10 : Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.
- § 11 : Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts- und Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
- § 12 : Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine ¾ Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitglieder-versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sportverband oder für den Fall von dessen Ablehnung, der Stadt Landshut mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gleicher oder ähnlicher Zielsetzung im Sinne der Satzung zu verwenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Abschrift der Urschrift vom 10.02.84, unter der Einfügung von § 3 f, beschlossen am 09.04.94, Änderung der § 1 „Vereinsname und Sitz“, § 3 a) „Satzungszweck“, sowie § 3 f) Abs. 2 „Pflichten der Mitglieder – LPO und Verstöße gegen den Tierschutz“ beschlossen am 15.05.2010 und Änderung der § 7 „Vereinsausschuß“ und § 8 „Mitgliederversammlung“ beschlossen am 22.02.2015.